

BGB AT – Verjährung, Fristen und Termine*

Kurzeinführung

Literatur

BUNDESTAGSFRAKTION SPD/BUNDESTAGSFRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts. Bundestagsdrucksache 14/6040.
OTTO PALANDT (BEGR.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz – Kommentar. 65. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2006.

Inhaltsverzeichnis

A. Verjährung	1
I. Regelmäßige Verjährung	1
1. Verjährungsbeginn	1
2. Verjährungsfrist	1
3. Objektive Höchstfristen	2
II. 10-jährige Verjährung	2
III. 30-jährige Verjährung	2
IV. Spezialverjährungstatbestände	2
1. Vertragliche Beeinflussung	2
2. Mängelhaftung in Kauf- und Werkvertragsrecht	2
3. Mietrecht, Landpacht, Leihe	3
4. Reiserecht	3
5. Deliktsrecht	3
V. Wirkung der Verjährung	3
VI. Hemmung	3
VII. Ablaufhemmung	3
VIII. Neubeginn	4
B. Fristen und Termine	4
I. Fristbeginn	4
II. Fristende	4
III. Besonderheiten für Sams- und Sonntage, Fristverlängerungen	4
IV. Begriffserklärungen	5

A. Verjährung

Nach Ablauf längerer Zeiträume ist die Rechtsaufklärung oftmals schwierig. Um Rechtsfrieden zu ermöglichen, sieht das BGB das Institut der Verjährung vor. Ein Anspruch (§ 194) geht mit Eintritt der Verjährung zwar nicht unter. Ihm steht aber eine Einrede des Schuldners (§ 214) entgegen. Erhebt er diese, kann der Anspruch nicht durchgesetzt werden.

I. Regelmäßige Verjährung

Die regelmäßige Verjährung beträgt nach § 195 **drei volle Kalenderjahre**. Nach der Schuldrechtsreform betrifft dies (im Gegensatz zur zuvor geltenden dreißigjährigen Verjährung) tatsächlich auch die meisten Ansprüche. Übernommen wurde zum größten Teil das System, das zuvor für die Verjährung deliktsrechtlicher Ansprüche galt.

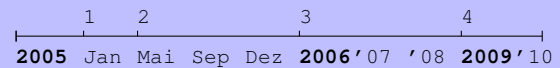
1. Verjährungsbeginn

Für den Beginn der Verjährung sind nach § 199 Abs. 1 drei Zeitpunkte von Bedeutung.

1. Zunächst der Zeitpunkt, an dem der Anspruch **entstanden** ist. Das meint die Fälligkeit.
2. Dann der Zeitpunkt, zu welchem der Gläubiger **Kenntnis** von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erhält. Da sich ein Gläubiger aber nicht auf Unkenntnis berufen können soll, wenn jedem anderen Gläubiger die Entstehung des Anspruchs klar gewesen wäre,¹ steht **grob fahrlässige Unkenntnis** dieser gleich. Meist wird der Zeitpunkt der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis mit dem der Anspruchsentstehung zusammen fallen. Ausnahmen kommen vor allem im Deliktsrecht (unbekannter Schädiger) vor.
3. Die Verjährung beginnt aber erst zu laufen, wenn das **Kalenderjahr**, in dem diese Momente zusammen treffen, **abgelaufen** ist. Gemeint ist der 31. Dezember um 24 Uhr.

Erhält der Gläubiger am 01. Januar eines beliebigen Jahres Kenntnis von den Voraussetzungen eines bestimmten Anspruchs und seinem Schuldner, beginnt also die Verjährung erst 364 Tage später, mit Ablauf des 31. Dezembers eben dieses Jahres, überhaupt an zu laufen. Dies dient vor allem dazu, Unsicherheiten bei der genauen Anspruchsentstehung zu überwinden, soweit es um die Verjährung geht.

i. Regelmäßige Verjährung



- Beginn bei kumulativem Vorliegen zweier Voraussetzungen:
 1. Entstehung des Anspruchs (objektives Element) **(1)**
 2. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Anspruch (subjektives Element), § 199 Abs. 1 **(2)**
 → Dann Ende desselben Kalenderjahrs **(3)**, 31. Dez 2005, 24 Uhr
- Ende drei Jahre später, § 195 **(4)**: ab dem 01. Jan 2009, 0:00 Uhr ist der Anspruch verjährt.
- Rechtsfolge: Einrede gegen Ansprüche, § 214 Abs. 1

2. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist läuft auf den Tag drei Jahre später ab, also immer mit Ablauf eines 31. Dezembers.

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

¹ FRAKTIONSENTWURF, BT-Drucks. 14/6040 S. 108.

3. Objektive Höchstfristen

Das System des **subjektiven** Verjährungsbeginns (d. h. abhängig von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis) kann zu unbillig langer Aufschiebung der Verjährung führen. Man stelle sich vor, ein Gläubiger erhält erst Jahre nach seiner Schädigung Kenntnis von seinem Anspruch und konnte diese Kenntnis auch nicht früher erkennen. Um diese Unbilligkeiten zu vermeiden, sehen § 199 Abs. 2 bis Abs. 4 **objektive** Höchstfristen der Verjährung vor. Diese stellen nicht auf Kenntnis o. ä, sondern auf objektive Umstände wie Entstehung des Anspruchs oder das diesen auslösende Ereignis ab.

Schadensersatzansprüche wegen **Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit** (§ 199 Abs. 2) verjähren spätestens dreißig Jahre nach dem schadensstiftenden Ereignis. Das gilt auch dann, wenn nicht einmal fahrlässige Kenntnis bestand oder der Anspruch vorher noch gar nicht entstanden war, etwa weil noch kein Schaden vorlag!

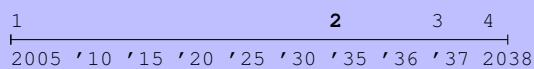
Sonstige Schadensersatzansprüche sind nach § 199 Abs. 3 gleich doppelt „gedeckelt“. Sie verjähren einmal spätestens zehn Jahre nach ihrer **Entstehung** (also unabhängig von Kenntnis oder Kennenmüssen). Allerspätestens verjähren sie aber dreißig Jahre nach dem schadensstiftenden **Ereignis**, wie Begehung der Handlung oder Pflichtverletzung (sogar unabhängig von der Entstehung).

Alle **übrigen Ansprüche** verjähren spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung, § 199 Abs. 4.

ii. Objektive Höchstfristen bei Regelverjährung

Unabhängig von der Kenntnis tritt spätestens Verjährung ein

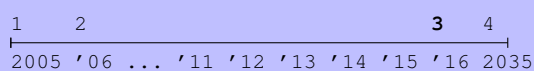
- Bei Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit 30 Jahre ab der Handlung, § 199 Abs. 2



- 1) Handlung 2) Verjährung
3) Schadensentstehung 4) Kenntnis

- Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen, § 199 Abs. 3

- 10 Jahre ab Entstehung,
- höchstens jedoch 30 Jahre nach der Handlung



- 1) Handlung 2) Schadensentstehung
3) Verjährung 4) Kenntnis

- Bei sonstigen Ansprüchen spätestens zehn Jahre nach Entstehung, § 199 Abs. 4

II. 10-jährige Verjährung

Einige Ansprüche verjähren *per se* erst nach zehn Jahren, § 196. Für sie beginnt die Verjährung generell unabhängig von Kenntnis oder Kennenmüssen nach § 200 mit der Entstehung. Es handelt sich um Rechte an einem Grundstück. Der § 196 erfasst Ansprüche auf Eigentumsübertragung, Begründung, Aufhebung, Inhaltsänderung oder Übertragung von Grundstücksrechten. Er erfasst auch die Gegenleistung. Als Ausnahmetatbestand ist der § 196 streng auszulegen.

III. 30-jährige Verjährung

Absolute Ausnahme ist die 30-jährige Verjährung nach § 197. Für sie beginnt die Verjährung generell unabhängig von Kenntnis oder Kennenmüssen nach § 200 mit der Entstehung. Es handelt sich um Herausgabeansprüche aus Eigentum, Herausgabeansprüche aus sonstigen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus Vergleichen oder sonstigen Urkunden, aus denen vollstreckt werden kann, Ansprüche, die im Insolvenzverfahren (vollstreckbar) festgestellt worden sind und Ansprüche auf Kostenerstattung in der Zwangsvollstreckung. Richten sich solche Ansprüche jedoch auf wiederkehrende Leistungen, verjähren sie jeweils nach der regelmäßigen Verjährung, § 197 Abs. 2.

IV. Spezialverjährungstatbestände

1. Vertragliche Beeinflussung

Trotz der amtlichen Überschrift erlaubt § 202 in gewissen Grenzen die Vereinbarung über eine Beschleunigung (Vereinfachung) oder Verzögerung (Erschwerung) der Verjährung. Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht erleichtert werden, § 202 Abs. 1. Über dreißig Jahre kann die Verjährung nicht verlängert werden.

Nach § 309 Nr. 8 b) ff) verbietet in AGB die Erleichterung der Verjährung in der Mängelhaftung nach Kauf- und Werkvertragsrecht.

2. Mängelhaftung in Kauf- und Werkvertragsrecht

Im **Kaufrecht** verjähren die Mängelrechte objektiv nach § 438 Abs. 1 und Abs. 2 ab Übergabe oder Ablieferung der Sache. Bei normalen Mängeln verjähren die Mängelansprüche in zwei Jahren, § 438 Abs. 1 Nr. 3. Bei Mängeln an einem **Bauwerk** oder an Sachen, die in einem solchen verwendet wurden, verjähren die Mängelansprüche in fünf Jahren, § 438 Abs. 1 Nr. 2. Rechtsmängel verjähren in dreißig Jahren bei **dinglichen Herausgaberechten** eines Dritten oder sonstigen dinglichen Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind, § 438 Abs. 1 Nr. 1. Bei arglistigem Verschweigen des Mangels verjähren die Ansprüche in der Regelverjährung, sofern die kaufrechtliche Verjährung nicht länger wäre, § 438 Abs. 3. Die Sonderregeln gelten nur für die Mängelrechte, also nicht für den Lieferungs- oder Zahlungsanspruch aus Kaufvertrag.

Die **werkvertraglichen Mängelansprüche** verjähren nach § 634 a ab der Abnahme (§ 634 a Abs. 2). Mängelansprüche bei Sachherstellung, -wartung oder -veränderung verjähren in **zwei Jahren**. Gleiches gilt bei Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür, § 634 a Abs. 1 Nr. 1. Mängelansprüche bei Erstellung eines Bauwerks oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür verjähren in **fünf Jahren**, § 634 a Abs. 1 Nr. 2. Ansonsten stellt § 634 a Abs. 1 Nr. 3 auf die Regelverjährung ab. Bei arglistiger Täuschung über einen Mangel gilt ebenfalls die Regelverjährung, § 634 a Abs. 3, sofern nicht die werkvertragliche Verjährung länger ist.

3. Mietrecht, Landpacht, Leihe

Nach § 548 Abs. 1 verjähren Ansprüche **des Vermieters** gegen den Mieter wegen Veränderung oder Verschlechterungen der Mietsache **sechs Monate** nach Rückgabe der Mietsache. Dies wird auf Deliktsansprüche deswegen ausgedehnt. Spätestens mit Verjährung des Rückgabeanpruchs verjähren auch die Mängelansprüche. Nach § 548 Abs. 2 verjähren **Ansprüche des Mieters** gegen den Vermieter auf Aufwendungsersatz oder auf Wegnahme einer Einrichtung **sechs Monate** nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Ähnliches gilt für das Landpachtrecht gemäß § 591 b und für die Leihe gemäß § 606.

4. Reiserecht

Mängelansprüche des Reisenden verjähren nach § 651 g Abs. 2 zwei Jahre nach vertragsgemäßem Reiseende.

5. Deliktsrecht

Der (bereicherungsrechtliche) Anspruch auf Herausgabe einer deliktisch erlangten Sache nach § 852 S. 1 verjährt nach S. 2 innerhalb von 10 Jahren ab Entstehung, spätestens innerhalb von 30 Jahren nach Verletzungshandlung.

V. Wirkung der Verjährung

Nach § 214 Abs. 1 ist der Schuldner eines verjährten Anspruchs berechtigt, die **Leistung zu verweigern**. Der Verjährung unterliegen nach § 194 nur Ansprüche. Ein ausgeübter **Rücktritt** wird aber unwirksam, wenn sich der Rücktrittsgegner auf § 218 beruft, eine der Verjährungseinde nachempfundene Norm. Diese betrifft Rücktrittsrechte wegen Nichtleistung oder nicht vertragsgemäßer Leistung. Der Schuldner kann sich darauf berufen, dass der (Nach-)erfüllungsanspruch verjährt ist oder (wenn der unmöglich ist) verjährt wäre.

Hat der Schuldner trotz Verjährung geleistet, so kann er die Leistung **nicht zurückfordern**, § 214 Abs. 2. Die Unkenntnis von der Verjährung ist unbeachtlich. Nach Eintritt der Verjährung soll kein Streit vor den Gerichten über die Ansprüche mehr stattfinden.

Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrecht sind gemäß § 215 nicht gehindert, sofern sich die Ansprüche einmal unverjährt gegenüber gestanden sind. Die Verjährung

des gesicherten Anspruchs hindert nach § 216 nicht die Befriedigung aus Sicherheiten.

VI. Hemmung

Während der Hemmung „schläft“ die Verjährung. Nach Ende der Hemmung läuft die Verjährung an dem Punkt weiter, an welchem die Hemmung begonnen hatte. Die Zeit der Hemmung wird also zur Verjährungsfrist **hinzuaddiert**. Der § 209 drückt das so aus, dass der Zeitraum der Hemmung in die Verjährungsfrist „nicht eingerechnet“ werde. Bei einer Hemmung von einem halben Jahr dauert die Verjährungsfrist dann nicht drei, sondern dreieinhalb Jahre.

Die Verjährung wird einmal gehemmt für die Dauer von **Verhandlungen**, § 203. Umfasst sind Verhandlungen über den Anspruch selbst, die ihn begründenden Umstände. Die Hemmung endet, sobald eine der Parteien die Fortsetzung verweigert. Findet keine ausdrückliche Verweigerung statt, sondern „schlafen“ die Verhandlungen ein, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem eine Antwort nach Treu und Glauben zu erwarten gewesen wäre.²

Wichtig ist die Hemmung bei **Rechtsverfolgung** gemäß § 204. Hauptbeispiel ist die Klageerhebung auf Leistung oder (positive) Feststellung, § 204 Abs. 1 Nr. 1. Zu merken wäre auch die Zustellung des Mahnbescheids (§ 204 Nr. 3), Prozessaufrechnung (§ 204 Nr. 5), das selbstständige Beweisverfahren (§ 204 Nr. 7), einstweilige Verfügung u. ä. (§ 204 Nr. 9), Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren (§ 204 Nr. 10). Die Hemmung **endet** nach § 204 Abs. 2 sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweiter Verfahrensbeendigung (beachte aber § 197 Abs. 1 Nr. 3: dreißigjährige Verjährungsfrist für rechtskräftig festgestellte Ansprüche). Bei **Nichtbetreiben** endet die Hemmung in der selben Frist nach der letzten Prozesshandlung, beginnt aber erneut, wenn die Parteien es weiter betreiben.

Sonstige Hemmungstatbestand ist einmal die Hemmung für die Zeit eines vorübergehenden Leistungsverweigerungsrechts, § 205. Derzeit wenig bedeutsam ist die Hemmung bei Hinderung durch höhere Gewalt an der Klageerhebung (o. ä.) in den letzten sechs Monaten vor Verjährungseintritt, § 206. Während der Dauer der Ehe ist die Verjährung der Ansprüche der Ehegatten untereinander gehemmt, § 207.

VII. Ablaufhemmung

Ablaufhemmung ist nur relevant, wenn der entsprechende Tatbestand zu dem Zeitpunkt vorliegt, an dem unter normalen Umständen die Verjährung eingetreten wäre.

Nach § 210 verjährt der Anspruch eines nicht voll Geschäftsfähigen ohne gesetzlichen Vertreter frühestens sechs Monate nach Eintritt der Volljährigkeit oder Behebung des Vertretungsmangels. Das gilt auch für Ansprüche gegen den nicht voll Geschäftsfähigen. Entsprechendes gilt nach § 211 für Ansprüche aus dem Nachlass oder Nachlassverbindlichkeiten.

² BGH NJW 1986, 1337; OLG Düsseldorf, VersR 1999, 68; PALANDT-Heinrichs, BGB⁶⁵ § 203 Rn. 4.

VIII. Neubeginn

Beim Neubeginn der Verjährung nach § 212 beginnt die Verjährungsfrist vollständig von neuem. Man sollte sich vom Namen jedoch nicht zur Fehlannahme verleiten lassen, auch bei einem bereits verjährten Anspruch trete ein Neubeginn ein. Ein Neubeginn ist nur möglich, wenn der Anspruch noch nicht verjährt ist.

Vor der Schuldrechtreform ward dies „Unterbrechung“ genannt, was ähnlich verwirrend war, umfasste allerdings mehr Fälle als nunmehr der Neubeginn. Verblieben ist einmal der Neubeginn bei Anerkenntnis des Schuldners durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in ähnlicher Weise. Weiter tritt Neubeginn bei gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung oder Antrag auf einen solchen ein.

B. Fristen und Termine

In den §§ 186 ff. verrät das BGB, was es unter den Fristen versteht, die erwähnt werden. Die meisten deutschen Prozessordnungen verweisen auf die Regelung im BGB. Auf die meisten der im Folgenden beschriebenen Lösungen käme man auch mit simpler Mathematik. Aber gerade, wenn es auf einen Tag ankommt, unterstreicht eine Gesetzesnorm die gefundene Lösung.

I. Fristbeginn

Den Fristbeginn regelt § 187. Der Normalfall ist, dass für die Frist ein **Ereignis** von Bedeutung ist. Dann wird der Tag, auf den dieses Ereignis fällt, nicht mitgerechnet. Die Frist beginnt dann erst am **Folgetag**, § 187 Abs. 1.

Ausnahmsweise ist der **Beginn eines Tages** (0:00 Uhr) für den Fristbeginn maßgeblich. Dann wird der Tag bei der Fristberechnung nach § 187 Abs. 2 S. 1 mit einbezogen. Als Beispiel nennt § 187 Abs. 2 S. 2 den Tag der Geburt für die Berechnung des Lebensalters: Wenn man auch um 23 Uhr geboren ist, man wird 18 Jahre später bereits um 0:00 Uhr volljährig. Anderes Beispiel sind Gesetze, die am Tag ihrer Verkündung in Kraft treten.³

II. Fristende

Eine nach Tagen berechnete Frist endet am **letzten Tag** der Frist, § 188 Abs. 1. Bei einer 14-Tage-Frist wäre das der 14. Tag, ausgehend vom Tag des Fristbeginns (§ 187, s. o., B. I., vgl. dazu auch Schema iii). Rechnerisch ergibt sich nichts anderes, wenn man zum Tag des Ereignisses 14 Tage hinzuzählt (Ereignis am 04. Okt 2006, Fristende am $04.+14 = 18.$ Okt 2006). Die Frist endet mit dem **Ablauf des Tages**, also um 24 Uhr. Ein um 23:59 Uhr eingeworfener Brief kann also noch fristwährend sein, wenn nicht die Geschäftszeit früher endet.

Eine nach Wochen oder Monaten berechnete Frist endet an dem Tag der letzten Woche bzw. des letzten Monats der Frist, der der **Benennung des Tages** entspricht, in den das Ereignis (§ 187 Abs. 1) oder der sonstige Fristbeginn (§ 187 Abs. 2) fällt, § 188 Abs. 2. Bei Wochenfristen meint dies denselben **Wochentag**, eine Frist geht dann von Montag bis Montag. In einer nach Monaten bemessenen Frist

meint dies den Tag mit derselben Zahl (etwa vom 17. September bis zum 17. Oktober). Da Monate unterschiedlich viele Tage haben, schafft § 188 Abs. 3 einen Ausgleich: eine Sechs-Monatsfrist ab dem 31. August endet am 28./29. Februar.

iii. Fristen generell

Oktober 2006

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Beispiel für eine Zwei-Wochen-Frist

- 04. Okt 2006: Zustellung des Versäumnisurteils (Ereignis)
- 05. Okt 2006: Frist beginnt
- 18. Okt 2006: Frist endet

III. Besonderheiten für Sams- und Sonntage, Fristverlängerungen

Fällt das **Fristende** auf einen **Samstag**, einen **Sonntag** oder einen **Feiertag**, so verschiebt sich das Ende nach § 193 auf den nächsten Werktag. Das gilt auch für Handlungen, die an einem solchen Tag zu erbringen sind.

Ansonsten gilt die Vorschrift nur für das Fristende. Wenn sonstige Tage zu Beginn oder innerhalb der Frist Sams-, Sonn- oder Feiertage sind, ist dies ohne Bedeutung. Ist jedoch eine Frist überhaupt nur in „Werktagen“ oder „Bankarbeitstagen“ bemessen, so sind nur solche zu zählen und Sonn- und Feiertage oder Samstage (soweit kein Arbeitstag) werden gar nicht mitgezählt.

³ RGZ 91, 339.

iv. Fristende auf Samstag/Sonntag**April 2006**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Feiertage: 14. Apr: Karfreitag;
17. Apr: Ostermontag

Oktober 2006

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Beispiel für eine Sechs-Monats-Frist (kurze Verjährung nach § 548)

- 07. Apr 2006: Rückgabe der Mietsache (Ereignis)
- 09. Apr 2006: Frist beginnt
- 07. Okt 2006: Frist endet eigentlich (Samstag)
- 09. Okt 2006: Frist endet wirklich (Montag)

Fristverlängerungen werden nach § 190 an das Ende der ursprünglichen Frist angehängt.

IV. Begriffserklärungen

Daneben enthalten die Fristregelungen auch noch Auslegungsregelungen.

Ein halbes Jahr gilt nach § 189 Abs. 1 als eine Frist von sechs Monaten. Ein halber Monat gilt als 15 Tage. Ist eine Frist als mehrere volle Monate und einen halben (etwa sechseinhalb Monate) bestimmt, so versteht dies § 189 Abs. 2 als eine Frist von den vollen Monaten (also hier sechs Monate) verstanden, an die **am Ende** noch ein halber Monat (15 Tage) angehängt wird.

Für die Auslegung einer Frist von „acht Tagen“ bestimmt § 359 Abs. 2 HGB, dass darunter im Zweifel volle acht Tage (also nicht etwa nur eine Woche) zu verstehen sind.

Nach § 192 ist Anfang eines Monats der 1., Mitte eines Monats der 15. und Ende eines Monats der letzte Tag des Monats.

Muss ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend verstreichen, zählt § 191 für das Jahr 365 und für den Monat 30 Tage. Hat jemand etwa „einen Monat“ Urlaub im Jahr und kann er diesen über das Jahr verteilen, so hat er insgesamt 30 Urlaubstage. Andere Beispiele: ein Geschäftsreisender, der „neun Monate“ im Jahr auf Geschäftsreise sein muss; ein Recht, „drei Monate“ im Jahr auf einem Grundstück zu wohnen.⁴

⁴ PALANDT-Heinrichs, BGB⁶⁵ § 192 Rn. 1.